

Abänderungsantrag

**der Abgeordneten Gabriele Tamandl, Kai Jan Krainer
Kolleginnen und Kollegen**

zum Antrag 220/A der Abgeordneten Gabriele Tamandl, Kai Jan Krainer, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Umsatzsteuergesetz 1994 und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert werden – (Reisekosten-Novelle 2007 – RK-Novelle 2007), in der Fassung des Ausschussberichtes (123 der Beilagen)

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Art. 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988) wird wie folgt geändert:

In Art. 1 lautet die Z 4:

„4. In § 124b wird folgende Z 140 angefügt:

„140. Die §§ 3 Abs. 1 Z 16b, 26 Z 4 und 67 Abs. 2 jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2007 sind anzuwenden, wenn

- die Einkommensteuer (Lohnsteuer) veranlagt wird, erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 2008,*
- die Einkommensteuer (Lohnsteuer) durch Abzug eingehoben wird, erstmalig für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 2007 enden.*

Abweichend von § 26 Z 4 lit. a letzter Satz stellen bis 31. Dezember 2009 Fahrten zu einer Baustelle oder zu einem Einsatzort für Montagetätigkeit, die unmittelbar von der Wohnung aus angetreten werden, keine Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte dar.““

Begründung

Zu Art. 1, Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988, § 124b Z 140 EStG 1988):

Beseitigung eines Redaktionsversehens (Generelles In-Kraft-Treten der Regelungen mit 1. Jänner 2008 wurde vor der Übergangsfrist für die Bau- und Montagetätigkeit eingefügt.).

